

384. Wasserrechtliches Kolloquium

„Die wasserrechtliche Ersatzvornahme als Mittel des Verwaltungs- zwangs“

Referenten:

Dr. Anton Meyer sowie Dr. Rasso Ludwig LL.M., Verwaltungsgericht München

**am Freitag, den 14. Juni 2024, 14:00 Uhr
im Fakultätszimmer der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
Adenauerallee 24 – 42 (Juridicum), 53113 Bonn
sowie über Zoom**

Im Bereich der Gewässerunterhaltung kennt das Wasserrecht in § 40 Abs. 4 WHG mit Ergänzung durch die jeweiligen Landeswassergesetze eine Möglichkeit der Ersatzvornahme. Sie betrifft den Fall, dass der Träger der Unterhaltungslast seine Verpflichtungen nicht erfüllt. Die sehr schlank gehaltene gesetzliche Regelung wirft in ihrer Anwendung eine Reihe von Fragen auf, mit denen sich in jüngerer Zeit die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung befasst hat.

Die Gewässerunterhaltung umfasst die Pflege und Entwicklung eines oberirdischen Gewässers als öffentlich-rechtliche Verpflichtung, die vom Träger der Unterhaltungslast zu erfüllen ist. Die bundesrechtliche Grundlage der Gewässerunterhaltung findet sich in §§ 39-42 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), ergänzt durch die Landeswassergesetze.

Die wasserrechtliche Ersatzvornahme ist zunächst im Regelungskontext der Gewässerunterhaltung zu sehen. Dieser umfasst neben den inhaltlichen Anforderungen ein eigenes, rechtlich gegenüber sonstigen wasserrechtlichen Befugnissen spezielles Instrumentarium, das im weitesten Sinne der Umsetzung dient, insbesondere der Konkretisierung und der Lastenverteilung. Ausgehend vom Bundesrecht und beispielhaft sind hierbei etwa die Kostenbeteiligung von Anliegern, Eigentümern von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder diese erschweren, zu nennen (§ 40 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG), die auch mit einer behördlichen Festsetzungsbefugnis in § 42 Abs. 2 WHG hinterlegt ist. § 40 Abs. 3 WHG kennt weiter für Verursacher von Beeinträchtigungen, die Unterhaltungsmaßnahmen erforderlich machen, eine Beseitigungspflicht oder ggf. Verpflichtung zur Kostenerstattung an die unterhaltungspflichtige Person, auch insoweit mit einer entsprechenden Festsetzungsbefugnis der Behörde nach § 42 Abs. 2 WHG. § 41 WHG normiert Duldungspflichten der Gewässereigentümer, Anlieger, Hinterlieger, oder Rechteinhaber zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Unterhaltung inklusive einer Schadenersatzverpflichtung der unterhaltungspflichtigen Person und – erneut – einer Anordnungs-/Festlegungsbefugnis der Behörde (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

In diesen Zusammenhang gehört auch § 40 Abs. 4 WHG. Erfüllt danach der Träger der Unterhaltungslast seine Verpflichtungen nicht, so sind die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten auf seine Kosten durch das Land oder, sofern das Landesrecht dies be-

stimmt, durch eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft durchzuführen. Diese Ersatzvornahme darf nach dem Gesetz ohne vorherigen (Grund-)Verwaltungsakt durchgeführt werden. Das Wasserhaushaltsgesetz enthält ferner keine Vorgaben zum Verfahren.

Das Kolloquium geht daher ausgehend von der jüngsten Rechtsprechung der Frage nach, unter welchen insbesondere formellen Voraussetzungen die wasserrechtliche Ersatzvornahmehberechtigung, die wie jede andere Ausübung in Rechte eingreifender Befugnisse auch die Beachtung von Verfahrensgrundsätzen voraussetzt, Anwendung finden kann.

Anton Meyer ist Vorsitzender, Dr. Rasso Ludwig LL.M. stellvertretender Vorsitzender der unter anderem für das Wasserrecht zuständigen Kammer des Verwaltungsgerichts München. Beide sind langjährige Praktiker und Autoren im Bereich insbesondere des Umweltrechts.

Ihre Anmeldung erbitten wir bis zum 12.06.2024 per Mail an irwe@uni-bonn.de. Bitte teilen sie uns mit, ob Sie in Präsenz oder online teilnehmen möchten. Bei einer Teilnahme über ZOOM erhalten Sie den Link an Ihre Mailadresse.